

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1970

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
793	7. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über den Fischereischein und zu der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung	794

Verwaltungsvorschrift
zum Gesetz über den Fischereischein und zu der
hierzu erlassenen Durchführungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 4. 1970 — II C 5 — 2460 — Tgb.Nr. 1292

1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- 1.1 Unter Ausübung des Fischfangs im Sinne des § 1 des Gesetzes sind nicht nur der eigentliche Fang von Fischen, sondern auch die mit der Ausübung des Fanges unmittelbar zusammenhängenden Handlungen zu verstehen.
- 1.2 Der Fischereischein wird als Jahresfischereischein oder Dreijahresfischereischein erteilt.
- 1.3 Für die Erteilung des Fischereischeins sind die örtlichen Ordnungsbehörden als örtliche Fischereibehörden zuständig. Soweit die Ämter die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden wahrnehmen, sind sie daher für die Ausstellung von Fischereischeinen zuständig.
- 1.4 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein (DVO) vom 21. April 1939 (RGS. NW. S. 169). Danach ist für die Erteilung des Fischereischeines die Behörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Wenn der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz hat, ist für die Ausstellung des Fischereischeins die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

2 Versagung und Einschränkung des Fischereischeins

- 2.1 Nach § 4 Nr. 10 DVO kann der Fischereischein Personen versagt werden, die nicht glaubhaft machen können, daß sie nach den geltenden Bestimmungen — z. B. als Fischereiberechtigte, Fischereipächter, Inhaber eines Erlaubnisscheins — zur Ausübung der Fischerei befugt sind. Hiervon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller beabsichtigt, den Fischfang auch ohne Befugnis auszuüben. Der Fischereischein wird deshalb z. B. im allgemeinen nicht zu versagen sein, wenn der Antragsteller bereits einen Fischereischein besessen hat oder wenn Sportangler auf Wochenend- oder Tageserlaubnisscheine angewiesen sind.
- 2.2 Nach § 4 Nr. 11 DVO kann die für die Fischereiaufsicht zuständige Behörde beantragen, den Fischereischein im fischereilichen Interesse zu versagen. Diese Vorschrift ist dadurch gegenstandslos geworden, daß die für die Fischereiaufsicht zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden jetzt selbst den Fischereischein ausstellen.
- 2.3 Als Einschränkung im Sinne des § 5 DVO kommen neben örtlichen Einschränkungen — etwa auf bestimmte Gewässer — auch sachliche Einschränkungen — z. B. auf bestimmte Geräte — oder zeitliche Einschränkungen — z. B. auf bestimmte Fangzeiten — in Betracht.

3 Beteiligung anderer Stellen

Die Beteiligung anderer Stellen ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Von einer Beteiligung ist deshalb abzusehen, wenn keine Anhaltspunkte für Versagungsgründe nach §§ 3 und 4 DVO vorliegen.

4 Beantragung und Ausfertigung des Fischereischeins; Kontroll-Listen

- 4.1 Der Fischereischein ist vom Antragsteller auf einem Vordruck nach dem beigefügten Muster I schriftlich zu beantragen. Dieser schriftliche Antrag entfällt bei der Verlängerung des Fischereischeins. Muster I
- 4.2 Der Jahresfischereischein ist nach dem beigefügten Muster II auszufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus gutem Leinenpapier in blauer Farbe und kann auf Grund der Verlängerungsmöglichkeiten 5 Jahre Verwendung finden. Der Dreijahresfischereischein ist nach dem beigefügten Muster III auszufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus gutem Leinenpapier in blauer Farbe, er kann auf Grund der zweimaligen Verlängerungsmöglichkeit 9 Jahre Verwendung finden. Die Fischereischeine müssen mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Behörde versehen und unterschrieben sein. Der Fischereischein sowie die Verlängerungsvermerke müssen die Nummer, unter der sie in die Kontroll-Listen (vgl. Nummer 4.4) eingetragen sind, enthalten. Muster II
- 4.3 Zweitausfertigungen sind in der Regel nur für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Stücke zu erteilen und mit dem ausdrücklichen Vermerk „Zweitausfertigung“ zu versehen.
- 4.4 Über sämtliche im Laufe des Kalenderjahres ausgestellten Fischereischeine sind von den zuständigen Behörden Kontroll-Listen nach dem beigefügten Muster IV zu führen. Muster I
- 4.5 Nach Abschluß des Kalenderjahres haben die zuständigen Behörden die Zahl der von ihnen ausgestellten Scheine nach dem beigefügten Muster V auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten zu melden. Dieser hat die Zahlen für den Regierungsbezirk in einer Nachweisung zusammenzustellen und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen. Muster V

5 Übergangs- und Schlußvorschriften

- 5.1 Nach altem Muster ausgegebene Dreijahresfischereischeine bleiben bis zum Ablauf der Ausstellungszeit gültig; eine Verlängerung dieser Scheine ist nicht möglich.
- 5.2 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 19. 11. 1956 (SMBI. NW. 793) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Muster I

Antrag auf Ausstellung eines Fischereischeins

....., den 19.....
(Ort) (Datum)

Auf Grund nachstehender Angaben wird die Ausstellung eines Jahresfischereischeins
— Dreijahresfischereischeins — beantragt:

Vor- und Zuname: Beruf:

geboren am: in:

Wohnort: Kreis:

Staatsangehörigkeit:

Antragsteller ist Angehöriger der alliierten Streitkräfte: ja nein

Die Fischerei soll als Erwerb — Sport — ausgeübt werden.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Muster 11

Seite 1

Jahresfischereistein																													
Nr.	Jahr	Gebühr																											
		DM																											
<table border="1"> <tr> <td>Lichtbild</td> <td>für</td> <td>(Vor- und Zuname)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">geboren am:</td> <td>in</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> (Wohnort) (Stadtteil) </td> </tr> <tr> <td colspan="3">Statthalterhörigkeit:</td> </tr> <tr> <td colspan="3">gültig vom</td> </tr> <tr> <td colspan="3">bis</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> (Ort) den (Datum) 19..... </td> </tr> <tr> <td colspan="3">(Ausstellungsbüro)</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> (Unterschrift des Inhabers) </td> </tr> </table>			Lichtbild	für	(Vor- und Zuname)	geboren am:		in	(Wohnort) (Stadtteil)			Statthalterhörigkeit:			gültig vom			bis			(Ort) den (Datum) 19.....			(Ausstellungsbüro)			(Unterschrift des Inhabers)		
Lichtbild	für	(Vor- und Zuname)																											
geboren am:		in																											
(Wohnort) (Stadtteil)																													
Statthalterhörigkeit:																													
gültig vom																													
bis																													
(Ort) den (Datum) 19.....																													
(Ausstellungsbüro)																													
(Unterschrift des Inhabers)																													

Von den umstehenden Bestimmungen und Auflagen habe ich Kenntnis genommen

Seite 2

1. Verlängerung bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

Dienstsiegel

....., den 19.....

(Ausstellungsbeförde)

3. Verlängerung bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

Dienstsiegel

....., den 19.....

(Ausstellungsbeförde)

2. Verlängerung bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

Dienstsiegel

....., den 19.....

(Ausstellungsbeförde)

4. Verlängerung bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

Dienstsiegel

....., den 19.....

(Ausstellungsbeförde)

Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn den Fischereibeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, den Beamten der Polizei, den Fischereiausführungsberedtigten und den Fischereiaufsehern vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhandigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen kein freier Fischfang besteht oder in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausführungsrecht nicht zusteht (z. B. als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheines usw.).
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.
5. Dieser Schein kann nach § 2 des Gesetzes über den Fischereischein entzogen werden.
6. Auflagen und Beschränkungen:
7. Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland. In den Küstengewässern und in den Gewässern mit freiem Fischfang berechtigt der Fischereischein zur Ausübung des Fischfangs mit der Handangel.

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten und Mindestmaße

Schonzeiten:

Sonnagschonzeit: von vormittags 9.00 Uhr bis nachmittags 18.00 Uhr, mit Ausnahme der stillen Fischerei und der Angelbeschafferei.
 Winterschonzeit: vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, mit Ausnahme der Pflegensbeschafferei auf Kschen.
 Frühjahrsschonzeit: vom 20. April bis 31. Mai einschließlich, mit Ausnahme der stillen Fischerei und der Angelbeschafferei.

Mindestmaße:

Lachs (Salmo salar L.)	50 cm
Meerforelle (Trutta trutta L.)	45 cm
Weis (Silurus glanis L.)	40 cm
Hecht (Esox lucius L.)	35 cm
Zander (Lucioperca lucioperca L.)	35 cm
Aal (Anguilla anguilla L.)	33 cm
Barbe (Barbus barbus L.)	28 cm
Seesäibling (Salvelinus alpinus salvelinus L.)	25 cm
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	25 cm
Asche (Thymallus thymallus L.)	24 cm
Bachsäibling (Salvelinus fontinalis Mitsch.)	23 cm
Brassen (Abramis brama L.)	20 cm
Regenbogenforelle (Salmo gairdneri Richardson)	18 cm
Bachforelle (Salmo trutta fario L.)	18 cm
Kleine Maräne (Cottus gibbus L.)	9 cm
Schleie (Tinca tinca L.)	6 cm

Artschonzeit:

1. für Lachs und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsäiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, für Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. für Aschen vom 1. März bis 30. April einschließlich,
3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. für Edelkrebs vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

*) Ciemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende

Muster III

Seite 1

Dreijahresfischereischein

Nr.	Jahr	Gebühr	DM
----------	------------	--------------	----

Lichtbild

für (Vor- und Zuname)

geboren am: in

..... (Wohnort) (Straße)

Staatsangehörigkeit:

gültig vom bis

..... den 19 (Ort) (Datum) (Ausstellungsbörde)

Von den umstehenden Bestimmungen und Auflagen habe ich Kenntnis genommen.

(Unterschrift des Inhabers)

Seite 2

1. Verlängerung vom bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

19.....

Dienstsiegel

(Ausstellungsbehörde)

2. Verlängerung vom bis 31. Dezember 19.....

Gebühr: DM Nr.

19.....

Dienstsiegel

(Ausstellungsbehörde)

Zur Beachtung

1. Der Inhaber des Fischereischeines hat diesen bei der Ausübung des Fischfangs bei sich zu führen und ihn den fischereibeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden, den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaußenbeamten vorzuzeigen, gegebenenfalls auszuhändigen.
2. Der Fischereischein gibt nicht die Befugnis, in Gewässern zu fischen, in denen kein freier Fischfang besteht oder in denen dem Inhaber des Fischereischeines ein Fischereiausübungsberecht nicht zusteht (z. B. als Fischereiberechtigter, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins usw.).
3. Neben dem Fischereischein muß derjenige, der nicht selbst Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, einen Erlaubnisschein bei sich führen.
4. Der Inhaber des Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.
5. Dieser Schein kann nach § 2 des Gesetzes über den Fischereischein entzogen werden.
6. Auflagen und Beschränkungen:
7. **Geltungsbereich:** Bundesrepublik Deutschland. In den Küstengewässern und in den Gewässern mit freiem Fischfang berechtigt der Fischereischein zur Ausübung des Fischfangs mit der Handangel.

In Nordrhein-Westfalen gültige Schonzeiten und Mindestmaße

Schonzeiten:

Sonntagsschonzeit: von vormittags 9.00 Uhr bis nachmittags 18.00 Uhr, mit Ausnahme der stillen Fischerei und der Angelbeschafferei.
 Winterschonzeit: vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, mit Ausnahme der Fliegenfischerei auf Asdien.
 Frühjahrsschonzeit: vom 20. April bis 31. Mai einschließlich, mit Ausnahme der stillen Fischerei und der Angelbeschafferei.

Arten schonzeit:

1. für Lachse und Maeinfischen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsäiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschließlich, für Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
 2. für Asdien vom 1. März bis 30. April einschließlich,
 3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
 4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
 5. für Edelkrebse vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

Mindestmaße:	
Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	50 cm
Maeinforelle (<i>Trutta trutta</i> L.)	
Weis (<i>Salurus glanis</i> L.)	
Fliecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	
Schleißhahn (<i>Salvelinus alpinus</i> <i>salvelinus</i> L.)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	33 cm
Nsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	28 cm
Bachsäibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> Motsch.)	
Brassen (<i>Abramis brama</i> L.)	25 cm
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> Richardson)	
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	24 cm
Kleine Maräne (<i>Coregonus albus</i> L.)	23 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	20 cm
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	18 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	18 cm
Edelkrebs (<i>Asiaticus astacus</i> L.) ^{*)}	9 cm
Amerikanischer Flüßkreb (Cambiarus affinis Say) ^{*)}	6 cm

^{*)} Giemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende

Muster IV

Kontroll-Liste für Fischereischeine

Kalenderjahr 19...

Nachweisung der im Kalenderjahr 19... ausgestellten Fischereischeine

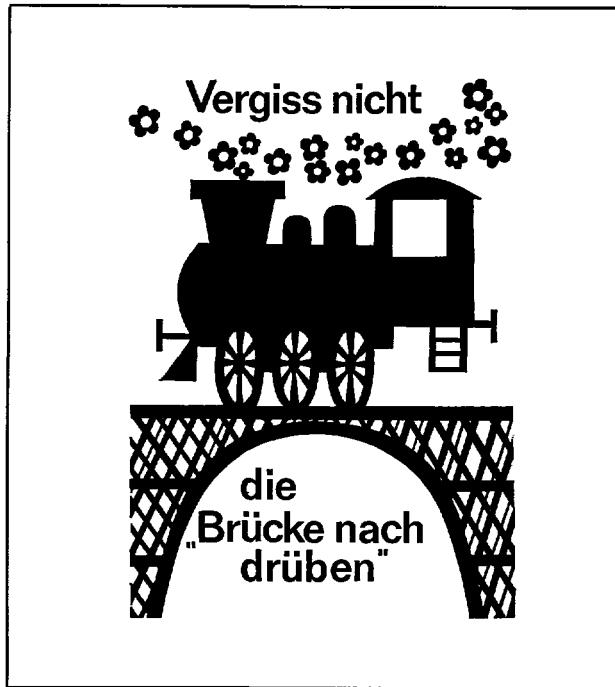
Ausstellende Behörde:

An den

Regierungspräsidenten

in

auf dem Dienstwege



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.